

ZH_OBERGERICHT NF070004 vom 22. Januar 2008

ZH Obergericht, 2008-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NF070004

FR: ZH_OBERGERICHT NF070004 du 22 janvier 2008

IT: ZH_OBERGERICHT NF070004 del 22 gennaio 2008

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hiess die Klage bezüglich Rechtsbegehren Ziffer 1 gut und wies sie im Übrigen, d.h. betreffend Kollokation der drei Anlehensobligationen in

- 6 - der ersten Klasse gemäss Art. 219 Abs. 4 lit. b SchKG (Rechtsbegehren Ziffer 6) ab, soweit die Klage als Folge eines aussergerichtlich geschlossenen Vergleichs nicht zurückgezogen worden war (act. 24 S. 12/13).

E. 2

Die Klägerin stellt sich unter Hinweis auf den Bundesgerichtsentscheid BGE 129 III 468 E. 3.5. auf den Standpunkt, das Konkursprivileg der ersten Klasse gelte für alle Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern, unabhängig ihrer rechtlichen Grundlage, d.h. nicht nur für Beitragsforderungen sondern auch für Darlehensforderungen. Das Bundesgericht folge mit seiner Entscheidung der überwiegenden Lehrmeinung.

- 7 - Dieser Auffassung hätten sich auch alle neuen Kommentatoren, die sich seitdem zu diesem Entscheid geäußert hätten, angeschlossen. Die Klägerin hält der Vorinstanz weiter entgegen, die Emittentin sei nie Schuldnerin der Anleihen gewesen; vielmehr sei die Beklagte immer Schuldnerin der Anleihen gewesen und die Klägerin habe durch Zeichnung von Anleihen auf dem direkt möglichsten Weg Forderungen erworben (act. 32 und act. 41).

E. 3

Die Beklagte hält ihrerseits dafür, die vorliegend zu beurteilenden Forderungen seien ursprünglich nicht im Verhältnis der Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem angeschlossenen Arbeitgeber begründet, sondern ursprünglich zwischen letzterem und einem Dritten, dem emittierenden Bankenkonsortium, entstanden, und nachträglich von der Vorsorgeeinrichtung erworben worden. Die von der Beklagten ausgegebenen Anlehensobligationen seien grundsätzlich keine privilegierten Forderungen. Durch den Erwerb von Anlehensobligationen durch die Vorsorgeeinrichtung habe daher keine Privilegierung übertragen werden bzw. entstehen können. Weiter ist die Beklagte der Auffassung, das Privileg von Art. 219 Abs. 4 lit. b SchKG umfasse nur jene Forderungen, die ihren Ursprung in einem Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem angeschlossenen Arbeitgeber hätten und nicht mit der normalen, vom angeschlossenen Arbeitgeber unabhängigen Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung zusammenhängen. Eine über die Schutzbestimmungen der BVV 2 hinausgehende Privilegierung nach Art. 219 Abs. 4 lit. b SchKG führte zu einer zusätzlichen Bevorzugung der Vorsorgeeinrichtungen (act. 38 und 46).

E. 4

Begrifflich lassen sich Anleiheobligationen definieren als ein in Teilbeträgen aufgeteiltes Grossdarlehen auf einheitlicher Rechtsgrundlage betreffend Zinssatz, Ausgabepreis, Laufzeit, Zeichnungsfrist und Liberierungsdatum. Dabei schliesst der Emittent bzw. Anleiheschuldner mit einer Vielzahl von Gläubigern (Investoren) selbständige Darlehensverträge ab, wobei die Forderungen üblicherweise in Wertpapieren verurkundet werden. Anleiheobligationen sind Teilschuldverschreibungen, die regelmässig in Wertpapieren verbrieft, in Serie zu nämlichen Bedingungen ausgegeben werden und mit welchen der Anleihenehmer dem Berechtigten Rückzahlung und Verzinsung einer bestimmten Geld-

- 8 - summe zu den im Voraus festgelegten Bedingungen verspricht (BSK OR I-Watter, Art. 1156 N 2; BSK OR I-Steinmann, Vorbemerkungen zu Art. 1157-1186 N 1;

Meier-Hayoz/von der Crone, Wertpapierrecht, 2. Auflage, Bern 2000, § 20 N 1-3).

Anleiheobligationen entstehen durch Inverkehrsetzung der Urkunde im Rahmen eines Begebungsvertrages, dem deklarative Funktion zukommt. Die im Titel verbrieften Forderungsrechte, das Recht auf Rückzahlung der Kapitalsumme, das Recht auf Verzinsung und die Sicherungsrechte entstehen bereits mit der Liberierung; Anleiheobligationen werden als Massenspapiere ausgestellt; sie werden auf einen Zeitpunkt hin in Serie zu gleichen Bedingungen ausgegeben und verurkunden inhaltlich gleiche Rechte (Meier-Hayoz/von der Crone, § 20 N 50 und 52). Wird eine Anleihe von einer Bank oder einer Bankengruppe fest übernommen, wird diese als erster Nehmer Eigentümer der ihnen zugeteilten Titel. Mit der Unterbringung der Anleiheobligation im Publikum erfolgt deren erste rechtsgeschäftliche Übertragung: zwischen Bank und dem

Anleiheobligationär wird ein Kaufvertrag geschlossen (Meier-Hayoz/von der Crone, § 20 N 74 ff.). Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen – öffentliche Auflage zur Zeichnung bei einheitlichen Anleihebedingungen, Sitz des Anleiheschuldners in der Schweiz und Unterstellung des Anleiheschuldners unter das Privatrecht (Art. 11157 Abs. 1 und 3 OR) – bilden die Anleiheobligationäre von Gesetzes wegen eine

Gläubigergemeinschaft. Diese bezweckt einerseits die gemeinsame Wahrung der Gläubigerinteressen und andererseits sollen dem Schuldner Sanierungsmassnahmen ermöglicht werden (Meier-Hayoz, § 20 N 98). Bei Eingriffen in die Gläubigerrechte hat die Gläubigergemeinschaft alle Gläubiger gleich zu behandeln (Art. 1174 OR). Anleiheobligationen dienen dem Ausgeber als zumeist langfristige Kapitalbeschaffung und institutionellen Anlegern oder privaten Sparerinnen als Kapitalanlage (Meier-Hayoz/von der Crone, § 20 N 94 f.). Hier wurden die Anleiheobligationen je von einem

Bankenkonsortium fest übernommen und dem Publikum durch einen Prospekt öffentlich zur Zeichnung angeboten (act. 11/1-3). Weder die Emittentin (Swissair) noch die übernehmenden Banken waren oder sind Vorsorgeeinrichtungen. Die Ausgabe der Anleiheobligationen stand in keinem Zusammenhang mit einem Vorsorgeverhältnis; sie dienten der Kapitalbeschaffung für die Mitfinanzierung der Erneuerung und Er-

- 9 - weiterung des Flugzeugparkes und der zugehörigen Investitionen (act. 11/1-3). Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die aus den Anleiheobligationen entstehenden Forderungen mit einem Privileg im Sinne von Art. 219 Abs. 4 lit. b SchKG ausgestattet sein könnten. Mit der Zeichnung und Liberierung oder dem späteren Erwerb hat die Klägerin von den betreffenden Bankenkonsortien Anleiheobligationen käuflich erworben, denen kein Konkursprivileg anhaftete, da durch den Verkauf resp. Zukauf die rechtlichen Eigenschaften einer Forderung nicht verändert werden.

E. 5

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt.

E. 6

Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 40'000.-- zu bezahlen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von dessen Zustellung an beim Kassationsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8022 Zürich, durch eine § 288 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechende Eingabe im Doppel kantonale Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne von § 281 ff. ZPO erhoben werden. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Wird kantonale Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so läuft die Frist für die Beschwerde an das Bundesgericht erst ab Zustellung des Entscheids des Kassationsgerichts (Art. 100 Abs. 6 BGG).

- 20 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 12'223'823.--. Die Beschwerden an das Kassationsgericht und an das Bundesgericht haben keine aufschiebende Wirkung. _____ OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH II. Zivilkammer Der Präsident: Die juristische Sekretärin: versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.